

Satzung des Tierschutzvereins Tierheim Falkensee und Umgebung e.V.

im Deutschen Tierschutzbund e.V. und Landestierschutzverband Brandenburg e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen **Tierschutzverein „Tierheim Falkensee und Umgebung e.V.“**

Er ist eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Potsdam. Sitz des Vereins ist Falkensee.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. ~~Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 2008.~~

§ 3 Zweck

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes.
- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Planung und Betrieb eines Kleintierheimes in Dallgow-Döberitz
 - Verbreitung des Tierschutzgedankens in der Bevölkerung
 - Aufklärung und Beratung der Bürger im Hinblick auf artgerechte Tierhaltung
 - Verhütung von Tierquälerei beziehungsweise Veranlassung strafrechtlicher Verfolgung bereits erfolgter Tierquälerei
- 3) Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich nicht allein auf den Schutz der Haustiere, sondern auch auf den Schutz der gesamten in Freiheit lebenden Tierwelt.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Falls jedoch die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, so kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und das unbedingt notwendige Hilfspersonal angestellt werden. Für diese dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden.
- 6) Wenn es die finanzielle Situation des Vereins zulässt, kann der Vorstand für ehrenamtlich und unentgeltlich im Auftrag des Vereins tätige Personen die Zahlung einer Aufwandsentschädigung aus der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG beschließen; soll diese einem Vorstandsmitglied zugutekommen, muss die Mitgliederversammlung diesem Beschluss zustimmen.

§ 5 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliedschaft wird durch die Aushändigung des Schreibens zur Bestätigung der Mitgliedschaft erworben.

- 3) Mitglieder müssen das 12. Lebensjahr vollendet haben. Der Mitgliedsantrag von Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter.
- 4) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.
- 5) Mit der Abgabe des unterzeichneten Mitgliedsantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an. Die Mitglieder sind verpflichtet, mit ganzer Kraft dem Zweck des Vereins (§2) zu dienen und diesen zu fördern, sowie den Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft endet:

- mit dem Tod des Mitglieds
- durch Austritt aus dem Verein (Kündigung)
- durch Ausschluss aus dem Verein (§7)
- durch Streichung aus der Mitgliederliste (§7)
- durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen

2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch Erklärung per Brief an die Geschäftsadresse des Vereins. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres (31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden.

§ 7 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste

1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen begeht;
- in grober Weise den Interessen des Vereins und seinen Zielen zuwiderhandelt;
- wissentlich und/oder vorsätzlich durch sein Verhalten oder seine Äußerungen das Ansehen des Vereins oder einzelner Mitglieder in der Öffentlichkeit oder nach innen schädigt oder zu schädigen versucht.

2) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.

4) Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

5) Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.

6) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels Briefes mitzuteilen.

7) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

8) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Jahresbeitrages in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Gesamtvorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der zweiten Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der zweiten Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Brief mitzuteilen.

§ 8 Beiträge

1) Die Vereinsmitglieder sind zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet. Diese richten sich nach einer gesonderten Beitragsordnung, über die die Mitgliederversammlung beschließt. Der Ausschluss eines Mitgliedes entbindet dieses nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des fällig gewordenen Jahresbeitrages.

2) Die Höhe des Jahresbeitrages von juristischen Personen, Vereinen oder Gesellschaften setzt der Vorstand im Einvernehmen mit diesen fest.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1) Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions-, und Stimmrechts in der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

2) Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Minderjährige haben kein Stimmrecht und kein aktives oder passives Wahlrecht.

3) Die Mitglieder sind ferner berechtigt, an allen sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

§ 10 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

§ 11 Vorstand

1) Der Gesamtvorstand besteht aus:

- dem ersten Vorsitzenden
- dem zweiten Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Kassenwart
- dem Beisitzer

2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung jeder für sein Amt für die Dauer von 2 Jahren gewählt mit der Maßgabe, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahlen fort dauert. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung der Ersatzwahl einzuberufen. Eine Ersatzwahl kann unterbleiben, wenn die Neuwahl in nicht mehr als sechs Monaten vorzunehmen und der Vorstand trotz Ausscheidens eines Mitgliedes beschlussfähig geblieben ist. Das Amt eines nachgewählten Vorstandsmitgliedes endet mit der Neuwahl.

3) Der Vorstand vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. Vorsitzenden allein oder den 2. Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

4) Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 1000,- € bedürfen intern der Zustimmung des gesamten Vorstandes. Die Zahlungsbeschränkung gilt nicht im Außenverhältnis.

5) Der Beisitzer des Vorstands ist stimmberechtigt.

§ 12 Aufgabenbereich des Vorstandes

1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem Vereinsorgan zugewiesen sind.

In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Jahresberichtes und Rechnungsabschlusses
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- Einberufung und Leitung ordentlicher wie auch außerordentlicher Mitgliederversammlungen
- ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, letzteres mit Ausnahme des Vereinsendes
- die Aufnahme und Streichung von Vereinsmitgliedern
- die Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins.

2) Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen auf Verlangen des Finanzamtes oder des Amtsgerichtes selbst zu beschließen und verpflichtet, diese den Mitgliedern in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 13 Beschlussfassung des Vorstandes

- 1) Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Sitzung des Gesamtvorstandes je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Versammlung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag. Der Gesamtvorstand trifft mindestens alle zwei Monate zusammen. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen.
- 2) Die Einladung durch den 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den Stellvertretenden kann schriftlich, fernmündlich, telegraphisch oder mündlich erfolgen. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung ist nicht erforderlich. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- 3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- 4) Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich zustimmen.
- 5) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden und vom Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom 1. Vorsitzenden bzw. 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart zu unterzeichnen.

§ 14 Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt und soll möglichst im 1. Halbjahr durchgeführt werden. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder diese unter Angabe des Grundes schriftlich verlangt.
- 2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen per Textform (E-Mail, Brief, Fax) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.
- 3) Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorzubehalten:
 - Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses
 - Entlastung des Vorstandes, Beschlussfassung über den Vorschlag
 - Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes
 - Wahl von zwei Kassenprüfern
 - Festsetzung der Höhe des Beitrages für das nächste Geschäftsjahr
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
 - Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Punkte.

4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

5) Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit. Die Art der Abstimmung bestimmt grundsätzlich die Versammlungsleitung. Die Versammlungsleitung übernimmt der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Sie muss jedoch schriftlich erfolgen, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Zur Satzungsänderung sowie zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

6) Für die Wahl des Vorstandes bedarf es der Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Für die Dauer der Wahlgänge und der vorhergehenden Diskussion kann die Versammlungsleitung einem Wahlausschuss übertragen werden. Die Wahlen finden grundsätzlich offen statt. Sie müssen jedoch geheim stattfinden, wenn dies ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragt. Gewählt ist, wer über die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Erreicht kein Mitglied im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, ist in einer Stichwahl über die beiden Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten haben, abzustimmen.

§ 15 Anträge an die Mitgliederversammlung

1) Anträge aus den Reihen der Mitglieder müssen mindestens sieben Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand zugegangen sein. Rechtzeitige Anträge sind vom Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen auf die Tagesordnung zu setzen.

2) Es können nur Anträge beschlossen werden, die rechtzeitig auf der Tagesordnung stehen. Dringende Beschlüsse können ausnahmsweise auch gefasst werden, wenn sie zuvor nicht auf der Tagesordnung standen, sofern die Dringlichkeit von einer Mehrheit der Mitglieder bestätigt wird.

§ 16 Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

Die von den Vereinsorganen (§ 6 der Satzung) gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 17 Kassenprüfung

1) Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Vereinskassen und die Vermögensverhältnisse des Vereins sind nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres zu prüfen. Wiederwahl ist möglich.

2) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt. Die Kassenprüfer beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Gesamtvorstands.

§ 18 Datenschutz im Verein

1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.

2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
- Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
- Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt

- Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- 3) Auskunft über die persönlichen Daten anderer Vereinsmitglieder erhält das Mitglied, wenn es ein berechtigtes Interesse zur Wahrung der Mitgliederrechte nachweisen kann, insbesondere die Mitglieder zur Ausübung von Minderheitsrechten auffordern möchte.
 - 4) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 19 Verbandsmitgliedschaften

Der Verein ist Mitglied des Deutschen Tierschutzbundes e.V., sowie des Landestierschutzverbandes Brandenburg e.V.

§ 20 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in der ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in §14 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die beiden Vorsitzenden zu Liquidatoren ernannt.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Tierschutzbund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 21 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 16.09.2016 beschlossen.
Diese Satzung tritt zum Zeitpunkt der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.
- 3) Alle bisherigen Satzungen treten mit diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Hinweis zur Satzungshistorie:

Die erstmalige Fassung vom 19.12.2007 wurde, aufgrund entsprechender Beschlüsse der Mitgliederversammlung mehrfach verändert. Die letzten Änderungen traten in Kraft:

- am 15.01.2014
- am 13.12.2016